

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juni 2019

526. Amt für Jugend und Berufsberatung (Sozialplan)

Das Angebot der Begleiteten Besuchstreffs (BBT) gehört gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (LS 852.1) zu den gesetzlichen Aufgaben des Amtes für Jugend und Berufsberatung.

Die begleiteten Besuchstage dienen der Aufrechterhaltung, dem Wiederaufbau, der Verbesserung oder der Stabilisierung der Beziehung zwischen dem kontaktberechtigten Elternteil und dem Kind. Das Angebot unterstützt die Eltern darin, die Verantwortung zur eigenständigen Durchführung der Kontakte wieder selber zu übernehmen und die Begleiteten Besuchstreffs abzulösen. Wenn nötig unterstützt das Personal die Eltern mit pädagogischen Hinweisen oder im Umgang mit dem Kind. Die Begleiteten Besuchstreffs sind eine unterstützende Massnahme, ergänzend oder in Verbindung zu anderen Angeboten oder nötigen Massnahmen, die nach Erreichung der festgelegten Ziele abgeschlossen werden sollen.

Der Kanton Zürich verfügt über fünf Begleitete Besuchstreffs. Das Angebot entspricht allerdings nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf. Deshalb wird das Angebot auf zwei BBT im Kanton Zürich konzentriert. Mit dieser Lösung können die BBT zielgruppenspezifischer ausgestaltet und flexiblere sowie häufigere Öffnungszeiten angeboten werden.

Aus organisatorischen Gründen und da das Amt für Jugend und Berufsberatung nicht über die notwendige Infrastruktur verfügt, wird das BBT-Angebot auf den 1. Januar 2020 an externe Anbietende ausgelagert.

Am 25. Oktober 2018 fand eine Informationsveranstaltung für das betroffene Personal statt, zu der auch die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) und der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste, Zürich (vpod), eingeladen wurden. An der Veranstaltung wurde dem Personal eröffnet, dass eine Auslagerung des Angebots an einen oder mehrere externe Anbietende vorgesehen sei und das Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialplans auf den 31. Dezember 2019 aufgelöst werden müsse. Von den Kündigungen sind 24 Personen mit kleinen Anstellungspensen im Nebenerwerb betroffen; eine Person hat ein Pensum von 20%.

Die Bildungsdirektion hat in Anwendung von § 27 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG; LS 177.10) in Verbindung mit §§ 16d ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) einen Sozialplan ausgearbeitet. Die Leistungen gemäss Sozialplan und die Situation der Mitarbeitenden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Sozialplan sieht Abfindungen zwischen drei und zehn Monatslöhnen vor. Die Lage keiner bzw. keines Mitarbeitenden ist als Härtefall zu bezeichnen. Die gesamten Kosten für die Abfindungen betragen rund Fr. 46 742.
- In der Regel handelt es sich bei den Anstellungen um einen Nebenberuf. Drei Personen verfügen über ein Jahresgehalt im fünfstelligen Bereich. Diesen Mitarbeitenden wird auf Wunsch eine berufliche Standortbestimmung in einem Berufsinformationszentrum oder einen Beitrag an eine Weiterbildung im Umfang von Fr. 2000 angeboten. Die Kosten dieser Massnahmen betragen insgesamt Fr. 6000.
- Ein Mitarbeiter war aufgrund seiner 20%-Anstellung bei der BVK versichert. Bei ihm erfolgt eine Entlassung altershalber gemäss § 24b Abs. 1 lit. c PG. Die Kosten für diese Massnahme betragen Fr. 78 220.

Berechnet auf den Löhnen von 2018 führt der Sozialplan zu Kosten von voraussichtlich Fr. 130 962, einschliesslich Sozialleistungen. Da die Löhne bei der Arbeit auf Abruf schwanken, können die tatsächlich anfallenden Kosten erst im Zeitpunkt des Austritts am 31. Dezember 2019 eindeutig bestimmt werden. Aus diesem Grund soll für den Sozialplan eine Ausgabe von höchstens Fr. 145 000, einschliesslich einer Schwankungsreserve von 10%, zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, bewilligt werden. Bei den Aufwendungen handelt es sich gemäss § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) um gebundene Ausgaben.

Den Personalverbänden VPV und VPOD wurde der Entwurf am 2. April 2019 vorgelegt. Die VPV erklärten sich mit dem Sozialplan einverstanden. Der VPOD liess sich nicht verlauten.

Das Personalamt stimmt den vorgesehenen Sozialplanleistungen zu.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Sozialplan für die Begleiteten Besuchstreffs im Amt für Jugend und Berufsberatung wird festgelegt.

II. Für den Sozialplan wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 145 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, bewilligt.

III. Mitteilung an die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (Peter Reinhard, Präsident, c/o EVP ZH, Josefstrasse 32, 8005 Zürich), den VPOD Zürich (Roland Brunner, Regionalsekretär, Birmensdorferstrasse 67, Postfach 8180, 8036 Zürich) sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli